

---

Herzlich Willkommen  
zur  
16. Göttinger Informationsveranstaltung  
zum Immobilienrecht  
Steuerliche Behandlung  
von Photovoltaikanlagen  
am 14. November 2009

---

Katja Wirth-Reinbrecht  
Steuerberaterin  
KAMEY Steuerberatungsgesellschaft mbH  
[www.kamey-steuerberatung.de](http://www.kamey-steuerberatung.de)

### Formen von Photovoltaikanlagen

1) Anlagen auf Dachflächen - nicht integriert (Trägerkonstruktion)  
Die Solarmodule sind nicht direkt in die Dächer integriert sondern auf Trägerkonstruktionen montiert und auf das Dach aufgesetzt.



2) Anlagen auf Dachflächen - integriert  
Die Solarmodule werden direkt in geeignete Dächer integriert. Vorteil neben der Stromerzeugung auch Gebäudeschutz vor Witterungseinflüssen.



3) Anlagen auf Freiflächen  
Die Solarmodule sind auf einer Freifläche mit Hilfe von Trägerkonstruktionen montiert.



## A. Umsatzsteuer

- Lieferung von erzeugtem Strom gegen Einspeisevergütung gilt als steuerbarer und umsatzsteuerpflichtiger Umsatz i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 UStG
- Anlagenbetreiber gilt als Unternehmer, wenn er erzeugten Strom in das Netz des Energieversorgers einspeist
- Vorsteuerabzugsberechtigung unter den Voraussetzungen des § 15 UStG aus den Anschaffungskosten und laufenden Kosten

Hinweis: Die Regelungen zur Besteuerung von Kleinunternehmern i.S.d. § 19 UStG finden bei Einhaltung der Größenkriterien entsprechend Anwendung. (Bruttoumsatz Vorjahr bis max. 17.500,00 EUR; Bruttoumsatz lfd. Jahr bis max. 50.000,00 EUR)

## B. Einkommensteuer

- Einnahmen aus Gewerbebetrieb i.S.d. § 15 Abs. 2 EStG in Höhe der vom Netzbetreiber gewährten Vergütung
- Einkunftserzielungsabsicht
- Form der Photovoltaikanlage entscheidend für einkommensteuerliche Aspekte
- eigenständige Betriebsvorrichtung oder unselbstständiger Gebäudebestandteil

## Anlagen auf Dachflächen - integriert

### a) Einbau bei Herstellung des Gebäudes

- Zuordnung Kosten Anlageneinbau bei Gebäudeherstellung zu den Gebäudeherstellungskosten
- unselbstständige Bestandteile des Gebäudes
- unbewegliche Wirtschaftsgüter
- Abschreibung linear nach Gebäudegrundsätzen über einen Zeitraum von regelmäßig 50 Jahren (= 2 % p.a.)

## Anlagen auf Dachflächen - integriert

### a) Einbau bei Herstellung des Gebäudes

Beispiel: Anschaffung einer in das Dach integrierten Anlage im Jahr 2009 in Höhe von 100.000,00 EUR bei Gebäudeherstellung; übrige Herstellungskosten des Gebäudes 200.000,00 EUR; fremdvermietet

Einnahmen: Einnahmen durch Energieeinspeisung in das Stromnetz

Ausgaben: Abschreibung mit linear 2 % p.a.

Anschaffungskosten Gebäude	200.000,00 EUR
Anschaffungskosten Photovoltaikanlage	<u>100.000,00 EUR</u>
Anschaffungskosten insgesamt	300.000,00 EUR
x 2 % p.a.	
= Abschreibung	<u>6.000,00 EUR</u>

---

### Anlagen auf Dachflächen - integriert

- b) Einbau im Zuge einer Dachrenovierung
- Einbaukosten zählen zu Erhaltungsaufwendungen
  - Sofort abziehbare Betriebsausgabe

---

### Anlagen auf Dachflächen - integriert

- b) Einbau im Zuge einer Dachrenovierung

Beispiel: Anschaffung einer in das Dach integrierten Photovoltaikanlage im Januar 2009 in Höhe von 100.000,00 EUR im Zuge einer Dachrenovierung

Einnahmen: Einnahmen durch Energieeinspeisung in das Stromnetz

Ausgaben: Abschreibung des bereits vorhandenen Gebäudes mit linear 2 % p.a.

Kosten für die Dachrenovierung inkl. Einbau der Photovoltaikanlage sind in voller Höhe als sofort abziehbare Betriebsausgaben anzusetzen also in Höhe von 100.000,00 EUR.

### Anlagen auf Dachflächen - nicht integriert (Trägerkonstruktion)

- regelmäßig als Betriebsvorrichtung anzusehen
- bewegliches Wirtschaftsgut
- betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 20 Jahren
- lineare Abschreibung  
ND von 20 Jahren = 5 % p.a.
- degressive Abschreibung  
Bei Anschaffung zwischen dem 01.01.2009 und dem 31.12.2010 kann max. der 2,5-fache Wert der linearen Abschreibung – also  $5\% \times 2,5 = 12,5\%$  - steuerlich angesetzt werden.

### Investitionsabzugsbetrag (IAB) gem. § 7 g EStG

#### Voraussetzungen/Bildung

- 40 % der voraussichtlichen AK/HK, max. 200.000,00 EUR
- Größenmerkmale dürfen im vorangegangenen Jahr des Abzugs nicht überschritten werden (§ 7 g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG):
  - bilanzierende Gewerbetreibende max. Betriebsvermögen 335.000,00 EUR\*
  - Gewinnermittlung § 4 Abs. 3 EStG max. Gewinn 200.000,00 EUR\*
- beabsichtigte Anschaffung/Herstellung voraussichtlich in den dem Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden drei Wirtschaftsjahren

\*Erhöhung um 100.000,00 EUR durch Konjunkturpaket I für die Jahre 2009 und 2010

## Investitionsabzugsbetrag (IAB) gem. § 7 g EStG

### Voraussetzungen / Bildung

- mind. bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung/Herstellung folgenden Wirtschaftsjahr in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebes ausschließlich oder fast ausschließlich (mind. 90 %) zu nutzen
  - Benennung des begünstigten Wirtschaftsgutes seiner Funktion nach mit Angabe der Höhe der voraussichtlichen AK/HK beim Finanzamt
- Hinweis: Inanspruchnahme bereits im Jahr vor der Betriebseröffnung möglich; Finanzamtsnachweis, dass für das begünstigte Wirtschaftsgut eine verbindliche Bestellung vorliegt.

## Investitionsabzugsbetrag (IAB) gem. § 7 g EStG

### Auflösung:

- Im Wirtschaftsjahr der Anschaffung/Herstellung wird der für dieses Wirtschaftsgut in Anspruch genommene IAB in Höhe von 40 % der AK/HK aber max. Abzugsbetrag, Gewinn erhöhend aufgelöst.
- AK/HK des angeschafften Wirtschaftsgutes können um bis zu 40 %, max. in Höhe des gebildeten IAB, Gewinn mindernd herabgesetzt werden.
- Die geminderten AK/HK dienen als Bemessungsgrundlage für die Abschreibung.

### Sonderabschreibung gem. § 7 g Abs. 5 EStG

Im Jahr der Anschaffung und den vier Folgejahren können Sonderabschreibungen neben der regulären Abschreibung bis zu 20 % der AK/HK vorgenommen werden.

Voraussetzungen:

- Betrieb überschreitet im vorangegangenen Jahr der Anschaffung/Herstellung nicht die Größenmerkmale des § 7 g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG
- betriebliche Nutzung des Wirtschaftsgutes im Jahr der Anschaffung/Herstellung und im darauf folgenden Wirtschaftsjahr in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebes ausschließlich oder fast ausschließlich (mind. 90 %)

### Anlagen auf Dachflächen - nicht integriert (Trägerkonstruktion)

Beispiel: Anschaffung einer auf das Dach aufgebauten Anlage im Januar 2009 in Höhe von 150.000,00 EUR

Einnahmen: Einnahmen durch Energieeinspeisung in das Stromnetz

<u>Ausgaben:</u>	
<u>Jahr 2008 (vor Anschaffung)</u>	
Bildung IAB von 40 % der voraussichtlichen AK 100 TEUR	./ 40.000,00 EUR
	<u>./ 40.000,00 EUR</u>
<u>Jahr 2009 (im Jahr der Anschaffung)</u>	
Hinzurechnung des IAB 40 % von 150 TEUR (60 TEUR), aber max.	+ 40.000,00 EUR
Gewinnmindernder Abzug von den AK/HK 40 % von 150 TEUR (60 TEUR) aber max.	./ 40.000,00 EUR
	<u>0,00 EUR</u>

### Anlagen auf Dachflächen - nicht integriert (Trägerkonstruktion)

Beispiel: Sonderabschreibung

20 % von (150 TEUR ./. 40 TEUR) 110 TEUR = ./. 22.000,00 EUR

degressive Abschreibung\*

12,5 % von 110 TEUR = ./. 13.750,00 EUR

Insgesamt

./. 35.750,00 EUR

\*oder lineare Abschreibung mit 5 % p.a.

### 3) Photovoltaikanlagen auf Freiflächen

- steuerliche Behandlung wie die nicht auf Dachflächen integrierten Anlagen
- regelmäßig als Betriebsvorrichtung, d.h. als eigenständiges Wirtschaftsgut anzusehen
- bewegliches Wirtschaftsgut
- betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 20 Jahren



---

### **C. Gewerbesteuer**

- Gewerbesteuerpflicht
- Freibetrag von 24.500,00 EUR p.a.
- wohl regelmäßig keine Gewerbesteuerbelastung

---

### **D. Staatliche Förderprogramme**

- Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) langfristige, zinsgünstige Darlehen mit Festzinssätzen und tilgungsfreien Anlaufjahren für Investitionskosten Errichtung, Erweiterung oder Erwerb
- unterschiedlich ausgelegte Förderprogramme einzelner Bundesländer
- begünstigte Betriebe in den neuen Bundesländern erhalten unter bestimmten Voraussetzungen Investitionszulage



## E. Vergütung

- Betreiber erhält Vergütung vom Energieversorger für Energieeinspeisung ins Stromnetz
  - Im EEG (Erneuerbaren-Energien-Gesetz) sind die Grundlagen einheitlich und prozentual festgelegt – unterteilt in verschiedene Formen von Photovoltaikanlagen
    - z.B. Photovoltaikanlagen mit einer Leistung bis einschl. 30 kW
      - Einspeisetarif für 2009 von 43,01 ct/kWh
      - Anrechnungstarif für 2009 von 25,01 ct/kWh
- Hinweis: Ab 01.01.2009 müssen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaikanlagen), die neu in Betrieb genommen werden, der Bundesnetzagentur gemeldet werden.

Vielen Dank  
für  
Ihre Aufmerksamkeit

